



GREEN BUDGET GERMANY

FORUM ÖKOLOGISCH-SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT

STELLUNGNAHME

ZUM REFERENTENENTWURF FÜR EIN KERNBRENNSTOFFSTEUERGESETZ

August 2010

Begründung (A.I)

Die drei von Ihnen genannten Gründe zur Erhebung einer Kernbrennstoffsteuer teilen wir ausdrücklich, auch wenn wir die Priorität der Argumente anders einschätzen:

1. Verursachergerechte Anlastung der Folgekosten durch Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle
2. Abschöpfung der leistungslosen Zusatzgewinne infolge der Preiseffekte des Europäischen Emissionshandels
3. Erschließung zusätzlicher Einnahmequellen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung des Bundes

Diese aus unserer Sicht längst überfällige Maßnahme trägt zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Energiemarkt und zur verursachergerechten Anlastung von Folgekosten der Atomenergie bei. Sie erhalten daher unsere volle Unterstützung für den „Entwurf für ein Kernbrennstoffsteuergesetz“.

Negativ anzumerken ist allerdings, dass die Erwähnung der „beabsichtigten Laufzeitverlängerung“ im Begründungsteil einen kausalen Zusammenhang herstellt, der unbedingt zu vermeiden ist. Die Erhebung einer Kernbrennstoffsteuer ist unabhängig von den Laufzeiten der Atomkraftwerken vollständig begründbar und aus Gesichtspunkten des Umweltschutzes, der Generationengerechtigkeit und des fairen Wettbewerbs notwendig. Das Ergebnis der kontrovers geführten Debatte um Laufzeitverlängerungen darf die Einführung der Kernbrennstoffsteuer nicht beeinflussen. Umgekehrt darf einer drohenden Instrumentalisierung des von Ihnen vorgelegten Gesetzesentwurfs als Argument für eine Laufzeitverlängerung nicht Vorschub geleistet werden. Wir halten daher die Streichung des Begriffs „Laufzeitverlängerung“ aus dem Referentenentwurf für dringend erforderlich.

Weiterhin schlagen wir vor, die Begründung auf Grundlage der verursachergerechten Anlastung von Folgekosten nicht nur auf die Endlagerung radioaktiver Abfälle zu beziehen. Die gesamte Prozesskette der Atomenergienutzung, vom Uranbergbau über Verarbeitung, Anreicherung, Transport, Kernkraftwerksbetrieb bis zur Zwischen- und Endlagerung der radioaktiven Abfälle verursachen

enorme Folgekosten für Gesellschaft und Bund, die in die Produktion von Atomstrom eingepreist werden sollten.

Steuertarif (§ 3)

Den von Ihnen vorgeschlagene Steuertarif von 220 Euro für ein Gramm Plutonium (241, 239) oder Uran (233, 235) beurteilen wir allenfalls als politisch bedingten absoluten Mindestwert einer angemessenen Besteuerung. Er entspricht einer Belastung von rund 1,5-2,0 Ct/kWh Atomstrom.

Konzeptionell sollte eine Besteuerung der Atomenergie an der Höhe der externen Kosten orientiert werden. Die Identifizierung und Quantifizierung von externen Kosten ist jedoch sehr stark von den Annahmen und der angewendeten Methodik geprägt und werden in der Literatur zwischen 0,1 Ct/kWh und 270 Ct/kWh geschätzt.¹ Wir schlagen vor, als Untergrenze der Besteuerung die konkret bekannten Kosten für zukünftige Altlasten sowie die neu entstandenen Vorteile der Atomenergie aus dem Emissionshandel einfließen zu lassen.

Allein der Rückbau und die Stilllegung alter Atomanlagen (wie etwa Kosten für die Atommüll-Endlager Asse und Morsleben) werden den Bund mindestens 7 Mrd. Euro kosten.² Wenn die Kernbrennstoffsteuer diese Kostenbelastung vollständig abdecken soll, ist dafür mindestens ein Steuersatz von umgerechnet 0,6 Ct/kWh zu erheben.

Hinzukommen sollte ein angemessener Satz für die Abschöpfung der Zusatzgewinne im Rahmen des Emissionshandels. Ein für die zweite Handelsperiode 2008-2012 erwarteter durchschnittlicher Preis der Emissionszertifikate von 22-26 €/t CO₂ impliziert eine Strompreiserhöhung (und damit einen Zusatzgewinn) von 1-4 Ct/kWh.³ Ab 2013 – dem Beginn der dritten Handelsperiode mit voller Versteigerung der Emissionszertifikate in der Energiewirtschaft und einer weiteren Verknappung der Emissionszertifikate rechnet die EU-Kommission mit Zertifikatspreisen von 30-39 €/t CO₂. Je nach Grenzkraftwerk impliziert dies eine Strompreiserhöhung von 2 – 5,9 Ct/kWh. Der Atomsteuersatz sollte also in der dritten Handelsperiode ab 2013 angemessen höher sein als bis 2012.

Unter Berücksichtigung der genannten Einflussfaktoren schlagen wir einen Steuersatz von umgerechnet 2,5 Ct/kWh bis 2012 und von 3,5 Ct/kWh ab 2013 vor. Bezogen auf die Kernbrennstoffsteuer impliziert dies einen Steuersatz von 300 Euro für ein Gramm Plutonium (241, 239) oder Uran (233, 235) bis 2012 und 440 Euro ab 2013.

Steuerlast (VI.2)

Die Produktionskosten für Atomstrom liegen nach Angaben der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) bei 2,2 Ct/kWh. In einem konservativen Szenario mit moderater Strompreisentwicklung

¹ ausführlicher siehe FÖS (2009): „Staatliche Förderungen der Atomenergie im Zeitraum 1950-2008“, URL: http://www.foes.de/pdf/90903-Subventionen_Atomkraft_Endbericht-3%20li.pdf

² Nach Angaben des BMU, vgl. http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/hintergrund_atomkraft_lang_bf.pdf

³ Die große Spanne bezüglich der Strompreiserhöhung wird zum einen vom Zertifikatspreis bestimmt und hängt zum anderen davon ab, welches Kraftwerk den Marktpreis bestimmt. Ist das Grenzkraftwerk ein älteres Braunkohlekraftwerk, kann die Strompreiserhöhung bei einem Zertifikatspreis von 22-26 €/t bis zu 4 Ct/kWh betragen; bei emissionsarmen Grenzkraftwerken 1 Ct/kWh (oder sogar 0 Ct/kWh, falls das Grenzkraftwerk auf Basis von erneuerbaren Energien arbeitet).

Zur Kalkulation der Mitnahmeeffekte siehe FÖS (2009): „Staatliche Förderungen der Atomenergie im Zeitraum 1950-2008“.

geht die LBBW davon aus, dass der Strom zukünftig mindestens für 5,1 Ct weiterverkauft werden kann. Gut möglich seien jedoch in Zukunft auch 8 Ct. Die insgesamt mögliche Gewinnspanne der Atomenergie liegt laut LBBW also zwischen 2,9 und 5,8 Ct/kWh. Die Gewinnspanne ist demnach deutlich höher als die zu erwartende Steuerlast.

Einnahmen (VI.1)

Der Referentenentwurf geht von Steuernehreinnahmen der öffentlichen Haushalte von jährlich 2,3 Mrd. Euro im Zeitraum 2011-2014 aus. Irritierend ist hier die Annahme von konstanten jährlichen Einnahmen über den gesamten Zeitraum. Im Rahmen des gültigen Atomkonsens nehmen die Reststrommengen und die jährlich produzierte Strommenge ab, weshalb auch die Einnahmen aus der brennstoffbezogenen Steuer im Zeitverlauf sinken müssten. Wir möchten davor warnen, hier erneut den Verdacht der unbegrenzten Laufzeit von Atomreaktoren zu schüren. Es wäre allenfalls angemessen, die sinkende Steuerbemessungsgrundlage bis zum vollständigen Ausstieg aus der Atomenergie durch stetig steigende Steuersätze auszugleichen, um so bis zum Ausstieg zu einem möglichst konstanten Aufkommen zu gelangen.